



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/16-II/A/6/89

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

MINISTERIUM FÜR BERICHTS- UND GESETZENTWURF
ZU § 22 GE 1982

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz; Begehungungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz übermittelt.

Beilagen

23. November 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

~~Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:~~

05800



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/16-II/A/6/89

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Meindl	2464	30800/97-V/3/89 10.10.1989

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz;
Begutachtungsverfahren**

Zu dem mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz samt Erläuterungen ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes - Sektion II zu bemerken:

1. Gegen den Entwurf bestehen aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung Bedenken.

Aus dem Vorblatt zu den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch den Vollzug der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz ein Personalmehrbedarf von zwei Planstellen entstehen soll.

Die näheren Angaben über den Zweck und Qualität des angegebenen Personalbedarfes sowie die daraus ableitbaren Erstkosten und die jährlichen Folgekosten fehlen hingegen in den detaillierten Erläuterungen. Ebenso fehlen Angaben über die Bedarfsskalkulation.

Es kann seitens des Bundeskanzleramtes nicht angenommen werden, daß im Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst noch keine konkreten Vorstellungen bestehen, welche Qualifika-

- 2 -

tion die zusätzlichen Bediensteten aufzuweisen hätten und in welchem Planstellenbereich dieser Mehrbedarf zuzusystemisieren wäre.

2. Die das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten regelnden Gesetze enthalten ausreichende Regelungen betreffend die in den § 2 Abs. 1 des Gleichbehandlungsgesetzes einzufügenden zusätzlichen Diskriminierungstatbestände.

So sieht das mit 1. Jänner 1990 in Kraft tretende Ausschreibungsgesetz in seinem Abschnitt VIII ein geschlechtsneutrales Verfahren für Neuaufnahmen in den Bundesdienst vor. Dieses Gesetz sieht weiters nicht nur bei der Betrauung mit Funktionen, sondern auch bei der Betrauung mit höherwertigen Arbeitsplätzen in nachgeordneten Dienststellen und bei der Betrauung mit der Leitung von Referaten in Zentralstellen die Prüfung der Bewerber durch Begutachtungskommissionen vor. Durch das Ausschreibungsgesetz wurden auch zusätzliche Kontrollrechte der Personalvertretung geschaffen. Die Verpflichtung zur geschlechtsneutralen Ausschreibung von Funktionen und Arbeitsplätzen ergibt sich nunmehr aus § 6 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die dienstrechtlichen Gesetze für die Bundesbediensteten die Kündigungsfreiheit stark einschränken. So ist spätestens nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von einem Jahr eine Kündigung von Bediensteten nur mehr unter Angabe von Gründen zulässig. Die erfolgte Kündigung kann von den Bediensteten entweder im Verwaltungsweg oder vor den Arbeitsgerichten angefochten werden.

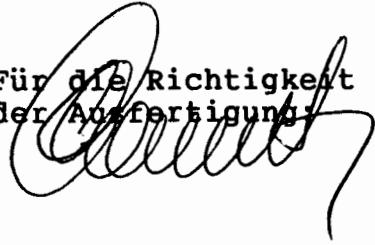
Es erscheint daher aus der Sicht des Bundes angezeigt, im letzten Satz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen auf Seite 19 nach dem Wort "beibehalten" den Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen und den letzten Halbsatz ersatzlos zu streichen.

- 3 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. November 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



0580Q